

Vorblatt zum Frühwarndokument

Vorhaben:	Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Mehrjahresprogramme für Erhebungen, Meldungen über das Auftreten geregelter Nicht- Quarantäneschädlinge, befristete Ausnahmen von Einfuhrverboten und besonderen Einfuhrbestimmungen und Festlegung von Verfahren für deren Gewährung, befristete Einfuhrbestimmungen für Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände mit hohem Risiko, die Festlegung von Verfahren für die Auflistung von Pflanzen mit hohem Risiko, den Inhalt von Pflanzengesundheitszeugnissen, die Verwendung von Pflanzenpässen und in Bezug auf bestimmte Berichtspflichten für abgegrenzte Gebiete und Erhebungen über Schädlinge
KOM-Nr.:	COM(2023) 661 final
BR-Drucksache:	Drucksache 574/23
Federführendes Ressort/Aktenzeichen:	MLLEV/ IX 21
Zielsetzung:	Mit dem Vorschlag verfolgt die KOM im Wesentlichen folgende Ziele: a) Verbesserung der Rechtssicherheit und Klarheit für die zuständigen Behörden und Unternehmer sowohl in der Union als auch in Drittländern, b) Erhöhung der Transparenz, Flexibilität und Kohärenz der Regulierungsverfahren der Union, c) Beitrag zur Rationalisierung der Berichtspflichten und der damit verbundenen Verwaltungsaufgaben durch Digitalisierung.
Wesentlicher Inhalt:	Insgesamt werden 15 primär technische Änderungen der Verordnung (EU) 2016/2031 vorgeschlagen: 1. Nur noch Erstmeldung abgegrenzter Gebiete, keine jährliche Berichterstattung mehr über Zahl und Ort. 2., 3.b), 4., 6. Rechtsgrundlage zur Meldung verschiedener Berichte der MS über ein elektronisches System (IMSOC). 3a. Ausweitung der Frist für Mehrjahresprogramme bei Erhebungen von 5-7 Jahren auf 10 Jahre. 5. Ermächtigung für KOM-Maßnahmen wie Verbote

	oder Einfuhrbeschränkungen für Pflanzen, Pflanzenprodukte und andere Gegenstände in Bezug auch auf nicht gelistete Schadorganismen zu erlassen. 7. Verpflichtung, Verstöße gegen die Regelungen für RNQPs analog zu den Regelungen für Unionsquarantäneschädlinge per elektronischem System an KOM, MS und Drittländer zu senden. 8. Ermächtigung der KOM, eine Delegierte Verordnung zu erlassen bezüglich des Verfahrens zur Listung von Hochrisikopflanzen. 9. Rechtsgrundlage für KOM, Rechtsakte zu erlassen in Bezug auf Ausnahmen von bestimmten phytosanitären Importanforderungen für Drittländer, Ergänzung zum Verfahren der De-Listung von Hochrisikopflanzen und Befristung der Ausnahmen auf maximal fünf Jahre. 10. Gleichstellung des phytosanitären Schutzniveaus von Drittländern mit EU-internen Anforderungen. 11. Regelung zum Eintrag zusätzlicher Erklärungen im Pflanzengesundheitszeugnis für RNQP durch Drittländer. 12. Ermächtigung der KOM zum Erlass einer Delegierten Verordnung zur Festlegung von Waren, den Pflanzenpass nicht an der Ware anbringen zu müssen. 13. Ermächtigung der KOM zum Erlass Delegierter Verordnungen in Bezug auf offizieller Attestierungen von Drittländern, die anerkannt werden können. 14. Rechtgrundlage für KOM zur Etablierung eines elektronischen Systems für die Übermittlung von Notifizierungen und Berichten durch die MS. 15. Rechtsgrundlage für KOM zum Erlass von Durchführungsverordnungen bezüglich verschiedener Notifizierungen, um Konsistenz zwischen verschiedenen Artikel der Verordnung (EU) 2016/2031 herzustellen.
Vorläufige Einschätzung zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (bei Bedenken: kurze Begründung):	Es bestehen keine Einwände. Seit der Verabschiedung der Richtlinie 2000/29/EG und auch im Rahmen der Verordnung (EU) 2016/2031 wurden alle Bereiche der Pflanzengesundheit auf Unionsebene weitgehend geregelt. Diese Vorschriften haben sich als wichtiger Beitrag zum Schutz des Unionsgebiets vor Schädlingen und Krankheiten erwiesen. Ebenso lassen sich die Ziele der vorgeschlagenen Änderungen besser erreichen, wenn die betreffenden Themen ausschließlich auf Unionsebene geregelt werden.
Besonderes schleswig-holsteinisches Interesse?:	Erleichterungen für den Pflanzenschutzdienst des Landes Schleswig-Holstein bezüglich der Pflanzenpassregelungen, Rechtssicherheit bei phytosanitären Maßnahmen sowie transparente Verfahren bei der Listung von Hochrisikopflanzen und Ausnahmen von phytosanitären Importvorschriften.
Zeitplan für die Behandlung: a) Bundesrat b) Rat: c) ggf. Fachministerkonferen-	a) Befassung des AV-Ausschusses am 27.November 2023 b) Nicht bekannt c) Nicht bekannt

zen, etc.	
-----------	--